



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
DeutschlandTicket			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	M/X/2023/0628/1	29.11.2023	19

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	29.11.2023	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	01.12.2023	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	06.12.2023	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	06.12.2023	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Hiermit wird der in der Drucksache Nr. M/X/2023/0628 angekündigte Nachtrag zum SemesterTicket vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Teil I, Abschnitt C) Tarif, Vertrieb, Ziffer 7 wird neu wie folgt eingefügt.

Solidarmodell für Studierende

Der Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR für die Gruppe der Studierenden folgenden Beschluss zu fassen:

1. Unter dem Vorbehalt, dass das
 - DeutschlandTicket im Jahr 2024 fortgeführt und auskömmlich finanziert wird
 - und der Bund und die Länder ein bundesweites Solidarmodell auf DeutschlandTicket-Basis zum Sommersemester 2024 für Studierende ermöglichen und ebenfalls auskömmlich finanzieren, wird die Einführung des bundesweiten Solidarmodells für Studierende zum Start des Sommersemesters 2024 im VRR beschlossen.
2. Der Preis des bundesweiten solidarisch finanzierten Semestertickets beträgt 60% des Preises des DeutschlandTickets, d.h. aktuell 29,40 Euro/Monat bzw. 176,40 Euro/Semester. Die Vertragsbindung beträgt mind. ein Semester.
3. Der Verwaltungsrat ermächtigt den Vorstand, die SemesterTicket-Vertragsergänzung auf Basis des beschriebenen Solidarmodells auf Bundesebene mit den Vertragspartnern zu verhandeln und zu vereinbaren.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Am 27.11.2023 haben die Staatssekretäre der Länder und des Bundes beraten und sich auf die Einführung eines bundesweiten Solidarmodells für Studierende zum kommenden Sommersemester 2024 verständigt.

Aktuell liegen der VRR AöR sechs Kündigungen von SemesterTicket-Verträgen vor, die zum Ende des Sommersemesters 2024 wirksam werden. Dies stellt etwa 55 % der SemesterTicket-Absätze dar und bedeutet ein Risiko von 45 Mio. an Fahrgeldeinnahmen. Daher sieht der VRR ein solches Modell als erstrebenswert an, um die Einnahmen zukünftig und nachhaltig abzusichern.

Das bundesweite Solidarmodell setzt einen Preis in Höhe von 29,40 Euro pro Monat an. Dies stellt eine Reduzierung um 40% gegenüber dem regulären DeutschlandTicket, mit einem aktuellen Preis von 49 Euro im Monat, dar. Ein Gutachten des Wirtschaftsprüfers von EY ergab, dass eine Reduzierung um 40% voraussichtlich ausreichend ist, um das Preisabstandsgebot für ein Solidarmodell zu entsprechen. Die Voraussetzung für diesen Preis ist eine Abnahme im Vollsolidarmodell. Die Vertragsbindung gilt jeweils für ein Semester und wird analog DeutschlandTicket Schule über eine Vertragsergänzung zum bestehenden VRR-SemesterTicket-Vertrag vereinbart.

Die Studierendenvertretungen (ASTEN) entscheiden, ob sie das bundesweite Solidarmodell für die Studierendenschaft abschließen wollen oder weiterhin das reguläre VRR-SemesterTicket plus NRW-Erweiterung behalten möchten. Für den Fall, dass sich eine Studierendenvertretung gegen das bundesweite Solidarmodell entscheidet, läuft der reguläre VRR-SemesterTicket-Vertrag mit NRW-Erweiterung weiter, falls dieser nicht gekündigt wurde. Die Studierenden können das SemesterTicket DT-Upgrade in Ergänzung zum VRR-SemesterTicket weiterhin nutzen. Das SemesterTicket Upgrade-Modell läuft allerdings gemäß Bund-Länder-Beschluss zum Ende des Wintersemesters 2024/25 aus.

Die Umsetzung neuer Preise an Universitäten und Fachhochschulen erfordert gewisse Vorlaufzeiten, um sowohl die administrativen Prozesse der Hochschulen einzuhalten als auch die Information an Studierende frühzeitig zu kommunizieren. Für den Semesterbeginn am 01.03./01.04.2024 ist es notwendig, die Rückmeldungen der Studierenden für das folgende Semester bis zum 01.12.2023/01.01.2024 einzuholen. Die Umsetzung bei den Hochschulen wird in einem Info-Termin am 30.11.2023 mit den Verkehrsunternehmen und Hochschulen erörtert.

Gemäß der bundesweiten Tarifbestimmung wird das DeutschlandTicket als ein digitales Ticket ausgegeben. Gleiches gilt für sämtliche Derivate des DeutschlandTickets, und somit eben auch das DeutschlandTicket für Studierende. Dieses bedeutet für die vertriebliche Umsetzung, dass das Ticket möglichst als ein Barcode-Ticket auf der App oder auch als Chipkarte ausgegeben werden soll.

Die Tarifbestimmungen des DT werden wie folgt ergänzt:

- a. Die Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestariforganisationen können ab dem Sommersemester 2024 mit Hochschulen, Studierendenwerken oder Studierendenvertretungen Vereinbarungen über ein Semesterticket mit der Gültigkeit des Deutschlandtickets treffen. Die Abnahme eines Deutschlandtickets ist in diesem Falle für die Studierenden obligatorisch, eine monatliche Kündbarkeit nicht möglich.
- b. Der Preis für das Deutschlandticket im Vollsollarmodell ist bundesweit einheitlich und beträgt 60 % des jeweiligen Ausgabepreises des Deutschlandtickets. Der Anpassungszeitpunkt bei Preisanpassungen des Deutschlandtickets wird mit Blick auf ein bundesweit einheitliches Wirksamwerden separat bestimmt.
- c. Sonstige Semesterticket-Vereinbarungen ermöglichen spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 nicht mehr das Upgrade.

Teil I, Abschnitt C) Tarif, Vertrieb, Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Beschlüsse gemäß Ziffer 1) **bis 7)** stehen unter dem Vorbehalt, dass das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des ÖPNVG NRW hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage der Zweckbände/der VRR AöR für die Beteiligung an bundesweiten Tarifangeboten abgeschlossen ist und die finanziellen Belastungen aus Mindereinnahmen für die kommunalen Haushalte und/oder die Verkehrsunternehmen infolge der Einführung des DT durch den Bund und/oder das Land NRW für diesen Zeitraum vollumfänglich und rechtsverbindlich ausgeglichen werden.